

BGer 5A_999/2017 vom 13. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_999_2017

FR: TF 5A_999/2017 du 13 décembre 2017

IT: TF 5A_999/2017 del 13 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Den handschriftlichen Vermerken lässt sich sinngemäss entnehmen, dass A. _____ gegen die obergerichtliche Abschreibungsverfügung Beschwerde erheben will. Das Anfechtungsobjekt ist ein kantonales letztinstanzlicher Akt und betrifft die fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht im Prinzip offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Was den Kernpunkt anbelangt, nämlich die Abschreibung des obergerichtlichen Verfahrens zufolge Rückzuges der Beschwerde, kann eine diesbezügliche "Beschwerdebegründung" im Vermerk erblickt werden, Dr. C. _____ (der am angefochtenen Kollegialentscheid mitwirkende Fachrichter) habe ihm dies empfohlen. Dass sich dies so verhielt, ergibt sich aus dem beim Obergericht angeforderten Verhandlungsprotokoll. Indes ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet, dass dadurch die schliesslich abgegebene Rückzugserklärung an einem Mangel leiden würde. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern in der Verfahrensabschreibung zufolge Beschwerderückzuges eine Rechtsverletzung begründet sein könnte.

Auf die Sache selbst kann vor diesem Hintergrund nicht zurückgekommen werden. Allerdings ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, bei der Klinikleitung ein Entlassungsgesuch zu stellen (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

Soweit der Beschwerdeführer bei Ziff. 4 des Dispositivs, wonach keine Parteientschädigung zugesprochen wird, den Vermerk angebracht hat, er wolle entschädigt werden, zeigt er nicht auf, dass er im kantonalen Beschwerdeverfahren eine Entschädigung verlangt hätte. Die Prüfung einer allfälligen Rechtsverletzung (die im Übrigen nicht dargelegt wird) erübrigt sich vor diesem Hintergrund.

E. 3

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.